

75. 1. über den Inhalt des Art. 28 des zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrags vom 2. August 1862 und über das Verhältnis der beiden Absätze dieses Artikels zueinander.

2. Wie bestimmen sich nach dem in dem bezeichneten Art. 28 und in Art. 2 des Pariser Unionsvertrags vom 20. März 1883 anerkannten Grundsatz der Gegenseitigkeit die Grenzen für die Berücksichtigung künftiger sachlicher und räumlicher Ausdehnungsmöglichkeiten eines französischen Geschäftsunternehmens, das wegen einer in Deutschland begangenen angeblichen Verletzung seines Firmenrechts vor deutschen Gerichten Schutz sucht?

3. Zur Verkehrsgeltung eines schlagwortartigen Bestandteils der ausländischen Firma in Deutschland.

UnW.G. §§ 1, 16. BGB. § 12. W.G. § 9 Nr. 1, § 12. Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Washingtoner Fassung vom 2. Juni 1911 Art. 2, 8. Handelsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vom 2. August 1862 (pr. G.S. 1865 S. 333) Art. 28.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1931 i. S. Société à responsabilité limitée Chaussures Manon (R.) w. B. & Co. GmbH. (Besl.).  
II 298/30.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.  
II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kaufmann Marcel R., Rechtsvorgänger der am 31. August 1928 gegründeten Nagenden Gesellschaft, hat seit dem 30. April 1914 in Paris unter der Geschäftsbezeichnung „Chaussures Manon“

Schuhwaren hergestellt und vertrieben. Ende 1914 mußte er das Geschäft wegen des Krieges schließen. Nach Angabe der Klägerin hat er es im November 1917 neu eröffnet und von da an wiederum unter jener Geschäftsbezeichnung geführt. Seit dem 4. November 1920 hat er sich der in das Handelsregister des Handelsgerichts der Seine für ihn eingetragenen Firma „Marc. R. à Manon“ bedient. Bereits am 28. März 1919 hatte er sich das Wort „Manon“ als Warenzeichen für Schuhwaren durch Hinterlegung bei der Behörde für Fabrik- und Handelsmarken in Paris schützen lassen; die Marke ist auch beim Internationalen Büro in Bern registriert. Durch Vertrag vom 31. August 1928 hat er sein Geschäft mit dem Wortzeichen „Manon“ in die an diesem Tage gegründete klagende Gesellschaft eingebracht. Diese hat beim Reichspatentamt um Gewährung des Schutzes für das international registrierte Wortzeichen im Deutschen Reich gebeten.

Der Kaufmann Leo B. hat in Gemeinschaft mit Moses B. am 16. Juni 1920 in Hamburg die verklagte Gesellschaft mbH. mit dem Geschäftsbetrieb „Import, Export und Vertretungen“ und der späteren Telegrammadresse „Manon“ gegründet. Nach Behauptung der Beklagten hatte er schon im Jahre 1913 in Hamburg ein Schuhgeschäft unter der Bezeichnung „Manon-Schuhe“ errichtet und seine Waren als „Manon-Schuhe“ verkauft. Unstreitig hat er dieses Geschäft im Jahre 1915 aufgegeben, nach Angabe der Beklagten aber nicht in der Absicht, den Verkauf ausländischer Schuhe unter der Bezeichnung „Manon-Schuhe“ endgültig einzustellen. Nach der weiteren (bestrittenen) Behauptung der Beklagten hat Leo B. dann noch jahrelang Manon-Schuhe durch einen Mann Namens W. in Hamburg vertrieben. Die Beklagte hat den Vertrieb von Schuhen mit der Bezeichnung „Manon-Schuhe“ erst im Jahre 1925 begonnen. Am 21. Oktober 1925 ist für sie auf Grund der Anmeldung vom 18. Juni 1925 in der Zeichenrolle des Reichspatentamts das Wort „Manon“ als Warenzeichen für Schuhwaren, Schuheinlagen, Gummisohlen, Gummiabsätze eingetragen worden, ferner am 29. April 1927 auf Grund der Anmeldung vom 24. November 1926 das gleiche Wortzeichen für dieselben Waren und für Strumpfwaren. Die Beklagte hat auf Grund ihrer älteren Zeichenrechte an dem Worte „Manon“ der von der Klägerin beim Reichspatentamt beantragten Gewährung des Zeichenschutzes für das gleiche, international registrierte Wort wider-

sprochen. Sie ist auch dazu übergegangen, den Wiederverkäufern von Schuhwaren der Klägerin, nämlich einer Firma Hermann L. in Hamburg, auf Grund ihres Zeichenrechts den Verkauf von „Chaussures Manon“ zu verbieten. Erst dadurch will die Klägerin auf die Beklagte aufmerksam geworden sein.

Die Klägerin macht nun geltend: Das Geschäftsunternehmen ihres Rechtsvorgängers Marcel R. habe eine große Ausdehnung gewonnen, es sei auch außerhalb Frankreichs bekannt geworden, der Name „Manon“ habe schlagwortartige Bedeutung für das Unternehmen und allmählich sogar Weltruf erlangt. Die Beklagte sei beim Erwerb ihres Zeichenschutzes darauf ausgegangen, den guten Ruf des Unternehmens ihres — der Klägerin — Rechtsvorgängers in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise für sich auszunutzen (§ 1 UnlWG., § 826 BGB.). Außerdem verstoße sie unabhängig hiervon gegen § 16 UnlWG. Sie gebe auch unwahrerweise auf ihren geschäftlichen Drucksachen an, daß sie Geschäftsniederlassungen in Paris habe. Ferner benutze sie die Firmenbezeichnung „Manon-Schuhe Gmbh. Berlin und Hamburg“, obwohl eine solche Gesellschaft weder in Berlin noch in Hamburg bestehe. Auf Grund dieses Vorbringens verlangt die Klägerin von der Beklagten: 1. Löschung der beiden Wortzeichen „Manon“ mit Verzicht auf die Schutzfrist des § 4 WZG., 2. Unterlassung der Benutzung dieser Bezeichnung für Schuhwaren und Strümpfe und als Bestandteil der Firma der Beklagten, 3. Zurücknahme ihres Widerspruchs gegen den Antrag der Klägerin auf Gewährung des deutschen Zeichenschutzes für das international registrierte Wortzeichen „Manon“, 4. Auskunfterteilung über die von der Beklagten unter der Bezeichnung „Manon“ verkauften Schuhe und Ersatz des sich hiernach ergebenden Schadens der Klägerin. Die Beklagte beantragt widerlegend Verurteilung der Klägerin dahin, daß sie die Benutzung der Bezeichnung „Manon“ oder „Manon Paris“ in Deutschland für Schuhwaren und Strümpfe zu unterlassen und der Beklagten über die unter der Bezeichnung „Manon“ oder „Manon Paris“ verkauften Schuhe und Strümpfe Auskunft zu erteilen, auch ihren Schaden zu ersetzen habe.

Das Landgericht wies die Klage ab und verurteilte die Klägerin auf die Widerklage zur Unterlassung, zur Auskunfterteilung und zum Schadenersatz für die Zeit seit dem Widerspruch der Beklagten gegen den Antrag der Klägerin auf Gewährung des deutschen Zeichen-

Schuzes für das international registrierte Zeichen „Manon“. Die Berufung der Klägerin führte nur insoweit zu einer Abänderung des ersten Urteils, als der Widerklage-Antrag auf Auskunfterteilung und Schadensersatz abgewiesen wurde. Ihre Revision war ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

#### I. Revision zur Klage:

Die Ansprüche der Klägerin, einer Pariser Firma, gegen die Beklagte, eine Hamburger Firma, gründen sich auf das Recht eines französischen Geschäftsunternehmens auf Namens- und Firmenschutz in Deutschland. Für diesen Schutz kommen außer der Vorschrift des § 12 WGB. der Art. 28 des zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrags vom 2. August 1862 sowie Art. 2 und 8 des Pariser Unionsvertrags vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Washingtoner Fassung (WU.) in Verb. mit §§ 1 und 16 UrWGB., § 9 Nr. 1 und § 12 WGB. in Betracht.

Art. 28 des genannten Handelsvertrags, der auf Grund von Art. 289 Abs. 1 VerfVertr. durch Wiederinkraftsetzung des Art. 11 der Zusatzkonvention vom 12. Oktober 1871 zum Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 am 9. Februar 1920 von neuem Wirksamkeit erlangt hat (RGBl. 1920 S. 946) und auch unter Berücksichtigung des Art. 15 WU. geltendes Recht ist, lautet folgendermaßen:

Abf. 1: In betreff der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Untertanen eines jeden der vertragsschließenden Staaten in dem anderen denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Abf. 2: Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Der Abf. 1 spricht ganz allgemein den Grundsatz der Gegenseitigkeit aus, wie er in den späteren internationalen Verträgen über den Firmenschutz und über den Schutz des gewerblichen Eigentums

(Pariser Unionsvertrag, Madrider Abkommen betr. die internationale Registrierung der Fabrik- und Handelsmarken) wiederkehrt und als maßgebend für die gesamte Regelung daselbst an die Spitze gestellt ist. Danach sollen die Angehörigen eines jeden vertragschließenden Staates für den Schutz ihrer Firma und ihres gewerblichen Eigentums (Patent-, Muster-, Zeichenschutz) den eigenen Angehörigen desjenigen Staates gleichgestellt werden, in dem der Schutz beansprucht wird (Art. 1, 2 und 8 Pfl.). Da im Abs. 1 des Art. 28 des Handelsvertrags vom 2. August 1862 den Untertanen eines jeden der vertragschließenden Staaten im Gebiete des anderen der gleiche Schutz, wie ihn die Inländer genießen, nicht nur für die Fabrik- und Handelszeichen, sondern auch für die „Bezeichnung und Etikettierung der Waren“ gewährt ist, so ist unter der letzteren Bezeichnung unbedenklich der Schutz der Namen und Firmen mitzuverstehen (RGSt. Bd. 11 S. 397 flg. [400]). Denn Namen und Firmen lassen sich zunächst schon von der „Bezeichnung und Etikettierung der Waren“ sehr häufig nicht trennen, sondern fallen — wie auch hier — mit ihnen zusammen. Im übrigen wäre es aber auch nach Sinn und Zweck dieses Artikels, der in einem Handelsvertrag enthalten ist und daher Erleichterungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen für die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten durch Gewährung weitestgehender Schutzrechte im anderen Staat, u. a. für die bisherigen Bezeichnungen von eingeführten Waren, bezweckt, nicht verständlich, wenn hier der für den Kaufmann mindestens ebenso wichtige Schutz seiner Firma ausgenommen sein sollte. Auch durch die im RGBl. 1873 S. 365 enthaltene, am 8. Oktober 1873 zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vereinbarte Deklaration des den Art. 28 a. a. O. wieder in Kraft setzenden Art. 11 der zusätzlichen Übereinkunft vom 12. Oktober 1871 zum Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 hat nichts Abweichendes bestimmt werden sollen (übereinstimmend RGSt. Bd. 11 S. 397; Finger WZG. 3. Aufl. S. 631). Die Deklaration spricht aus, daß alle Bestimmungen, die in den vor dem Kriege zwischen einem oder mehreren deutschen Staaten einerseits und Frankreich andererseits abgeschlossenen Verträge über den Schutz der Fabrik- und Handelszeichen getroffen wurden, durch Art. 11 der gedachten Übereinkunft wieder in Kraft gesetzt worden sind.

Danach ist die rechtliche Bedeutung des Art. 28 Abs. 1 des Handelsvertrags von 1862 und des Art. 2 in Verb. mit Art. 8 Pfl.

die gleiche. Das vermag aber den Klagenprüchen nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Voraussetzung für einen Erfolg der Klägerin wäre nach dem Dargelegten die Verletzung des Firmenrechts der Klägerin in Deutschland durch das für die Beklagte am 21. Oktober 1925 in die Zeichenrolle des Reichspatentamts für Schuhe eingetragene Wortzeichen „Manon“ und durch Verwendung dieses Wortes als Bezeichnung für Schuhe. Wäre in dieser Eintragung und Benutzung eine Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf Firmenschutz in Deutschland zu erblicken, so würde selbstverständlich das gleiche für das zweite, gleichlautende, am 29. April 1927 für dieselben Waren und außerdem für Strumpfwaren eingetragene Wortzeichen zu gelten haben. Der Umstand, daß die Klägerin Verletzung nur eines Bestandteils ihrer Firmenbezeichnung behauptet, steht ihren Ansprüchen nicht entgegen. Denn sie macht geltend, daß dieser Bestandteil („Manon“) schon lange vor Anmeldung des Zeichenschutzes der Beklagten schlagwortartigen Charakter als Hinweis auf das klägerische Unternehmen gehabt habe. Die Erstreckung des Schutzes über den eigentlichen Handelsnamen hinaus auf seine schlagwortartigen Bestandteile hat der erkennende Senat für § 12 WGB. und für die §§ 1 und 16 UnWG. in ständiger Rechtsprechung bejaht; und daselbe wurde auch schon dann angenommen, wenn es sich — wie hier — um die Anwendung der Art. 2, 8 PU. in Verb. mit § 1 oder § 16 UnWG. handelt (RGZ. Bd. 117 S. 215). Das gleiche gilt natürlich für den, wie dargelegt, mit dem Grundsatz des Art. 2 PU. übereinstimmenden Art. 28 Abs. 1 des Handelsvertrags.

Da die Beklagte die angebliche Verletzung des Firmenrechts der Klägerin im Inland, nämlich durch den Erwerb des Zeichenschutzes an dem Worte „Manon“ und durch die Benutzung dieser Bezeichnung in Deutschland begangen haben soll, so müßte dieses Wort schon damals in Deutschland schlagwortartige Verkehrsgeltung für das Geschäftsunternehmen der Klägerin oder ihres Rechtsvorgängers besessen haben. Diesen Standpunkt vertritt denn auch die Klägerin, indem sie vorbringt, das Geschäft ihres Rechtsvorgängers habe sich seit seiner Wiedereröffnung im November 1917 durch die Bezeichnung „Manon“ einen Weltruf für elegantes Schuhwerk verschafft; dies gelte auch für Deutschland und schon für die Zeit vom Herbst 1925. Die Klägerin nimmt danach — rechtlich zutreffend — selbst nicht an,

daß nach den mehrerwähnten Bestimmungen die Erlangung der Kennzeichnungskraft ihres Firmenbestandteils als Hinweis auf ihr oder ihres Rechtsvorgängers Geschäftsunternehmen außerhalb Deutschlands ausreiche zur erfolgreichen Geltendmachung ihres Rechts auf Firmenschutz in Deutschland. Eine andere Auffassung wäre rechtlich nicht zu billigen, weil sie gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der ausländischen Staatsangehörigen mit den inländischen verstoßen würde, indem sie praktisch eine Bevorzugung der ersteren vor den letzteren ergäbe. Ein solches Ergebnis würde auch nicht dem leitenden Gedanken der vom Berufungsgericht angeführten „Eskimo-Pie“-Entscheidung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 117 S. 215) entsprechen. Allerdings hat der Senat dort, ausgehend von der auch sonst betonten Notwendigkeit, im Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht künftige, sachliche und räumliche Ausdehnungsmöglichkeiten eines Betriebs zu berücksichtigen, ausgesprochen, daß die den Anspruch eines ausländischen Unternehmens auf inländischen Firmenschutz begründenden tatsächlichen Verhältnisse in dem an sich für den Anspruch maßgebenden Zeitpunkt in Deutschland noch nicht völlig abgeschlossen vorzuliegen brauchen. Aber Voraussetzung für die Berücksichtigung dieser Ausdehnungsmöglichkeiten ist doch stets, daß eine begründete Aussicht, sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht für eine in nicht allzu langer Zeit eintretende derartige Ausdehnung. Das letztere Erfordernis wiederum setzt in Fällen wie dem vorliegenden (wo die ausländische Firma den schlagwortartigen Charakter eines Firmenbestandteils in Deutschland bis zu einem bestimmten Zeitpunkt — hier Herbst 1925 — entwickelt haben mußte, in dem eine inländische Firma, ohne unlauter zu handeln, Zeichenschutz an diesem Wort erworben hat) für jenen Zeitpunkt zum mindesten einen starken, sich ständig steigenden Umfang von Geschäftstätigkeit innerhalb Deutschlands voraus. Diese Tätigkeit muß die ausländische Firma in Deutschland in weiten beteiligten Verkehrskreisen bekannt gemacht und dem betreffenden Firmenbestandteil in diesen Kreisen schon eine gewisse Anerkennung als Hinweis auf die ausländische Firma verschafft haben. Das bedeutet eine Einschränkung gegenüber der weitergehenden Auffassung, die der Senat in dem schon erwähnten „Eskimo-Pie“-Urteil vertreten hat. Die Einschränkung ist geboten zur Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit mit dem sich daraus ergebenden Verbot, eine ausländische Firma, die in Deutschland

wegen Verletzung ihres Anspruchs auf Firmenschutz Recht sucht, gegenüber dem inländischen Unternehmen besser zu stellen.

Über die Behauptungen, mit denen die Klägerin darzulegen sucht, daß ihr Firmenbestandteil „Manon“ schon lange vor Entstehung des Zeichenschutzes der Beklagten (Herbst 1925) in Deutschland abgeschlossene Verkehrsgeltung erlangt habe, reichen nicht aus, um auch nur die geringere Voraussetzung zu erfüllen, von der oben die Rede war. (Wird näher ausgeführt.)

Hiernach lassen sich die Klagensprüche nicht auf Art. 28 Abs. 1 des Handelsvertrags von 1862 oder auf Art. 2, 8 Pfl. in Verb. mit §§ 1, 16 UmlWG. oder mit § 12 WGB. stützen. Dies selbst dann nicht, wenn man davon ganz absieht, ob nicht die Beklagte, wie sie behauptet, das Wort „Manon“ ursprünglich überhaupt als erste, also früher als der Rechtsvorgänger der Klägerin, für Schuhe gebraucht hat, und wenn man die Beklagte nur so behandelt, als habe sie das Wort erstmals im Jahre 1925, bei Erlangung ihres Zeichenschutzes, benutzt.

Unter diesen Umständen kommt es für die Entscheidung an sich nicht mehr auf die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Vorbringen der Beklagten an, daß sie sich in Hamburg früher, als es durch den Rechtsvorgänger der Klägerin in Paris geschehen sei, der Bezeichnung „Manon“ für Schuhe bedient und daher das bessere Recht an dem Firmennamen „Manon“ habe. Doch sind diese Ausführungen des angefochtenen Urteils rechtlich nicht zu beanstanden. (Wird im einzelnen ausgeführt.)

Gat hiernach die Beklagte, wie in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht anzunehmen ist, das Wort „Manon“ im Jahre 1925 nicht neu aufgenommen, sondern das von ihr vor der Klägerin erworbene Recht auf Benutzung dieses Wortes als Geschäfts- und Warenbezeichnung in Deutschland nur fortgesetzt, so würde sie in ihrem Recht auf Weiterbenutzung auch nicht dadurch behindert, d. h. der an sich befugte Gebrauch des Wortes durch sie würde auch dann nicht zu einem unbefugten im Sinne der § 16 UmlWG., § 12 WGB., wenn es der Klägerin inzwischen gelungen wäre, ihrerseits dem Worte „Manon“ in Deutschland Verkehrsgeltung als Hinweis auf ihre Firma zu verschaffen. Denn das einmal bestehende Recht der Priorität an einer Geschäftsbezeichnung wird nicht dadurch berührt, daß es dem anderen Teil gelingen sollte, dem gleichen oder einem verwechselbaren Bestandteil seiner jüngeren Firma in der Folgezeit

Schlagwortcharakter zu verschaffen (vgl. die Urteile des erkennenden Senats in R. und W. XXVI 263 und XXIX 124). Die Beklagte wäre auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkt der nachträglich eingetretenen Bösgläubigkeit zur Preisgabe der gutgläubig erworbenen Bezeichnung verpflichtet.

Nach alledem ist kein Raum für die Annahme, die Beklagte habe sittenwidrig im Sinne des § 1 UrUWG. gehandelt, indem sie den Vertrieb von „Manon“-Schuhen wieder aufgenommen habe, um durch Herbeiführung von Verwechslungen mit dem gleichen Firmenbestandteil der Klägerin den guten Ruf der Waren der letzteren für sich auszunutzen. Das Berufungsgericht hat daher die Klage mit Recht abgewiesen.

## II. Revision zur Widerklage.

Unbegründet sind aber auch die Angriffe gegen die Entscheidung über die Widerklage. Bei ihr handelt es sich in der Revisionsinstanz nur noch um den Unterlassungsanspruch der Beklagten. Diesem gegenüber beruft sich die Klägerin auf den Schutz des Art. 28 Abs. 2 des Handelsvertrags vom 2. August 1862. Sie meint, eine Verfolgung dürfe gegen sie nicht stattfinden, weil sie ihr seit dem 28. März 1919 „deponiertes“ Zeichen „Manon“ in Frankreich schon lange vor dem Zeitpunkt geführt habe, da der Beklagten der deutsche Zeichenschutz an diesem Worte verliehen worden sei (am 21. Oktober 1925). Nach dem Sinne des Art. 28 Abs. 2 a. a. O., soweit es sich dabei um Warenzeichen handelt, darf das in Frankreich geschützte Zeichen von französischen Staatsangehörigen beim Vertrieb ihrer Waren in Deutschland ohne Gefahr straf- oder zivilrechtlicher Verfolgung geführt werden, wenn es in Frankreich benutzt wurde, ehe ein anderer an demselben Zeichen in Deutschland Schutz erwarb. Durch diese Vorschrift ist eine tatsächliche Duldung gewährleistet. Dem Vorbenutzer eines französischen Zeichens steht gegenüber dem später eingetragenen deutschen Warenzeichen ein Recht auf Fortbenutzung zu (Urteile des erf. Senats RGZ. Bd. 64 S. 304, Bd. 67 S. 133). Dies ist der einzige Fall eines Vorbenutzungsrechts im deutschen Warenzeichenrecht. Die Vorschrift des Art. 28 Abs. 2, die nur von „Fabrizzeichen“ spricht, ist aber nicht auf ihren engen Wortlaut zu beschränken. Eine solche Einschränkung würde dem schon bargelegten Sinn und Zweck jenes Artikels nicht entsprechen. So spricht auch schon das Urteil RGZ. Bd. 67 S. 133 (bes. S. 136) aus, daß Art. 28 Abs. 2, obgleich dort nur von Fabrik-

zeichen die Rede sei, darunter auch die im Abs. 1 erwähnten Handelszeichen mitberstehe. Dies wird aus der Entstehungsgeschichte des Abs. 2 und daraus gefolgert, daß zur Zeit des Abschlusses des Handelsvertrags von 1862 im Gebiete des Deutschen Zollvereins keine Markengesetzgebung bestanden habe, daß aber in der damals schon vorhandenen französischen Markengesetzgebung kein Unterschied in der rechtlichen Behandlung von Fabrik- und Handelsmarken gemacht worden sei. Der erkennende Senat hat aber in Wd. 67 S. 133 noch weiter dargelegt, daß und aus welchem Grunde der Abs. 2 des Art. 28 nur als eine Ausführungsbestimmung des Abs. 1 aufzufassen sei und daß der Zusammenhang zwischen den beiden Absätzen auch von der französischen Rechtsprechung und vom dortigen Schrifttum so verstanden werde. Daran ist festzuhalten. Selbst wenn man, wie die Klägerin will, im Abs. 2 nur eine Bestimmung für Warenzeichen im eigentlichen Sinne, d. h. im Sinne unserer heutigen und der französischen Warenzeichen-Gesetzgebung erblicken wollte, so würde ihr das nicht zum Erfolg verhelfen können. Denn der für die Rechtslage der Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten (in bezug auf Firmenrecht, Geschäftsabzeichen, Patente, Muster und Warenzeichen) gegenüber Verletzungen im andern Staat maßgebende Grundsatz der Gegenseitigkeit ist, wie schon bemerkt, im Abs. 1 des Art. 28 ausgesprochen, und ihm ist in Abs. 2 nur eine Ausführungsbestimmung beigelegt. Nun steht aber (vgl. Nr. I dieser Entscheidungsgründe) fest, daß die Klägerin für ihren Firmenbestandteil „Manon“ in Deutschland im Herbst 1925 keine Verkehrsgeltung besaß, als die Beklagte den deutschen Zeichenschutz an diesem Worte erwarb, daß die letztere also in diesem Zeitpunkt — ganz abgesehen von ihrer ursprünglich ersten Benutzung des Wortes — das zeitliche Vorrecht vor der Klägerin in Deutschland hatte. Weiter steht nach dem unter Nr. I Ausgeführten fest, daß die Beklagte das zeitliche Vorrecht an der Geschäfts- und Warenbezeichnung „Manon“ in Deutschland erworben hat, weil sie das Wort ursprünglich schon in Hamburg verwendete, bevor es die Klägerin in Paris zu benutzen begann. Diesen zeitlichen Vortrang hat sie in der Zwischenzeit nicht wieder verloren. Ist das aber der Fall, so wäre es unvereinbar mit dem im Art. 28 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz, der sich auf alle oben genannten Gebiete gewerblicher Schutzrechte bezieht, wenn der Klägerin auch unter diesen Umständen das Vorbenutzungsrecht

zugebilligt würde, d. h. das Recht, das Wort „Manon“ in Deutschland nur deshalb ungestört weiterzuführen, weil sie es sich in Frankreich auch zeichenrechtlich hat schützen lassen, und zwar früher, als die Beklagte das gleiche in Deutschland tat. Damit würde der Grundsatz des Art. 28 Abs. 1, wonach die Priorität des Namens, der Firma und der Geschäftsbezeichnung (§ 16 UnlWG., § 12 BGB.) auch das später erworbene gleiche Warenzeichen ohne Einschränkung beseitigt, durch den Abs. 2, wie die Klägerin ihn ausgelegt wissen will, zu deren Gunsten außer Kraft gesetzt für einen Fall wie den vorliegenden, wo die Beklagte die Priorität an der Geschäfts- und Warenbezeichnung gegenüber der Klägerin besitzt und dann beide Teile — jeder in seinem Lande — Zeichenschutz an dem betreffenden Wort erwerben, und zwar die Klägerin vor der Beklagten. Daß ein solches Ergebnis ausgeschlossen ist, ergibt sich schon aus dem oben in Übereinstimmung mit dem Urteil RGZ. Bd. 67 S. 133 dargelegten Zusammenhang und Verhältnis zwischen den beiden Absätzen des Art. 28.

Das in Abs. 2 daf. begründete Vorbenutzungsrecht an einem Worte kann hiernach für den französischen Staatsangehörigen in Deutschland nur dann in Betracht kommen, wenn nicht dem anderen Teil, d. i. dem deutschen Zeicheninhaber, die Priorität an dem gleichen oder zum Verwechseln ähnlichen Wort als Firmenbestandteil oder sonst zusteht.

Das Berufungsgericht gelangt ohne Heranziehung des Art. 28 Abs. 1 zu demselben Ergebnis. Es nimmt an, daß das „durch die Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr“ (Abs. 2) begründete Recht nicht beschränkt sei auf ein Warenzeichenrecht im engeren Sinne, sondern daß darunter nach Sinn und Zweck jenes Artikels auch ein Ausstattungsrecht, ein Firmenrecht oder ein Recht an einer besonderen Geschäftsbezeichnung zu verstehen sei. Maßgebend könne nur sein, ob das Recht, möge es durch Eintragung oder durch Verkehrsanerkennung oder durch bloße Ingebrauchnahme erworben worden sein, seinem Inhaber einen Anspruch auf Unterlassung des Gebrauchs des ihm geschützten Schlagworts oder sonstigen Unterscheidungsmittele zur Kennzeichnung fremder Waren gewähre. Auf Grund der Feststellung, daß Leo B., der Rechtsvorgänger der Beklagten, die Bezeichnung „Manon“ früher in Gebrauch genommen habe als Marcel R., der Rechtsvorgänger der Klägerin, nimmt dann der Vorderrichter an, daß die erste Verwendung von „Manon“ durch

Marcel R. nicht in eine frühere Zeit falle als die Aneignung dieser Bezeichnung durch Leo B. (in Deutschland). Demgemäß hält er den Anspruch der Klägerin auf das Vorbenutzungsrecht an ihrem Zeichen „Manon“ nicht für gegeben, den Unterlassungsanspruch der Widerklage aber für begründet.

An sich bedürfte es nach den obigen, auf den maßgebenden Grundsatz des Art. 28 Abs. 1 a. a. O. und auf das dargelegte Verhältnis der beiden Absätze zueinander sich stützenden Ausführungen keiner Stellungnahme mehr zu dieser Begründung des Berufungsgerichts. Doch soll hierzu noch folgendes bemerkt werden:

Die Revision hält die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Abs. 2 gibt, für unmöglich, weil er unzweideutig nur von „Fabrikzeichen“ rede. Demgegenüber ist dafür, daß jedenfalls dort durch die alleinige Nennung der „Fabrikzeichen“ keine unterschiedliche Stellung für diese im Vergleich zu den Handelszeichen begründet werden sollte, auf die obige Darlegung dieses Urteils zu verweisen, die sich der Entscheidung R.G. Bd. 67 S. 133 anschließt. Aber auch die weitergehende Auslegung, die das Berufungsgericht dem Absatz 2 gibt (vgl. S. 384 letzter Absatz), ist rechtlich nicht zu beanstanden. Schon der Umstand, daß zur Zeit des Abschlusses des Handelsvertrags vom 2. August 1862 im Gebiete des Zollvereins keine Markengesetzgebung bestand, schließt die Möglichkeit aus, das Wort „Zeichen“ auf den heutigen Begriff, d. h. auf das durch formale Eintragung erworbene Zeichenrecht zu beschränken. Dazu kommt, daß der Anlaß zu der auf Verlangen des deutschen Bevollmächtigten erfolgten Hinzufügung des Abs. 2 die in Deutschland gehegte Befürchtung war, es könne die in Deutschland geführte Bezeichnung von dem Konkurrenten in Frankreich nachgeahmt und dort hinterlegt werden, um dann mit Hilfe des so erlangten Markenschutzes der deutschen Marke den Eintritt in Frankreich zu verwehren. Dieser Zweck der Hinzufügung des Abs. 2 konnte bei dem damaligen Fehlen eingetragener Marken in den Ländern des Zollvereins naturgemäß nur durch Erlangung einer den Marken gleichen Behandlung für Warenbezeichnungen, Firmen und besondere Geschäftsbezeichnungen erreicht werden. Daraus erklärt sich auch der eigenartige Ausdruck „Aneignung“, der nicht recht verständlich wäre, wenn es sich dabei nur um Warenzeichen im eigentlichen Sinne handelte. Der Ausdruck bedeutet den Vorgang, der für den Rechtserwerb an

der in Frage kommenden Bezeichnung entscheidend ist. Soweit die bloße Ingebrauchnahme das Recht erzeugt, enthält also schon sie die Aneignung, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt. Hat demnach der Vorderrichter den Art. 28 Abs. 2 in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgelegt, so unterliegt auch seine weitere Annahme keinem Bedenken, daß die Priorität der Ingebrauchnahme der Geschäftsbezeichnung „Manon“ durch den Rechtsvorgänger der Beklagten in Hamburg gegenüber dem Rechtsvorgänger der Klägerin in Paris deren Vorbenutzungsrecht in Deutschland ausschließt.